



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

25
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 23. Januar 2012

Nummer 3

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

59. Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz) eines Widerspruchsbescheides
h i e r : Herr J. Stanisev Seite 26
60. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Teilauswechslung und Neuverlegung einer Gasversorgungsleitung DN 400/DN 300 im Bereich Köln-Innenstadt Seite 26
61. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln; Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville Seite 26
62. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Einrichtung und zum Betrieb von zwei Ablagerungsbereichen für eigene Abfälle auf der Kraftwerksabfalldeponie Inden II in Eschweiler Neu-Lohn der Fa. RWE Power AG, Stüttenweg 2, 50935 Köln Seite 28
63. Genehmigungsbescheid der CMC Consumer Medical Care GmbH, Nordstraße 125, 52353 Düren – Anlage zum Bleichen von Fasern – Seite 28
64. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG, Firma Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG, Meckenheim, Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen – Auslegung – Seite 29
65. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma INEOS Köln GmbH, Tanklager Süd – Seite 31
66. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Bayer CropScience AG, CHEMPARK Dormagen, CI-Anlage – Seite 31
67. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Inde zwischen den Städten Stolberg, Aachen, Eschweiler und den Gemeinden Aldenhoven und Inden sowie der Stadt Jülich im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Inde“ – Seite 31

68. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur zwischen der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Monschau im Kreis Aachen – Überschwemmungsgebietsverordnung „Rur“ – Seite 33
69. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm zwischen der Stadt Heinsberg, der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Aachen im Regierungsbezirk Köln – Überschwemmungsgebietsverordnung „Wurm“ – Seite 34

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

70. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Köln an Herrn Christian Fastenrath Seite 35
71. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2012 Seite 35
72. Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises
h i e r : Kreispolizeibehörde REK Seite 37
73. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 37
74. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 37
75. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 37
76. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 37

E Sonstige Mitteilungen

77. Liquidation
h i e r : Ju-Jutsu Verband NRW e. V. Seite 37
78. Liquidation
h i e r : koelnballett förderer e. V. Seite 37
79. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Realschule Nord Seite 38
80. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1/2012 Amtlicher Teil, S. 5, lfde. Nr. 13 Seite 38

Als **Sonderbeilage**: Übersichtskarten zu den Überschwemmungsgebietsverordnungen der Inde, Rur und Wurm

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

59. Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz) eines Widerspruchsbescheides hier: Herr J. Stanisev

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.02.06-10 M 016

Köln, den 6. Januar 2012

Der an Herrn Jadrenko Stanisev gerichtete Widerspruchsbescheid vom 6. Januar 2012, – 21.2.06 – 10 S 16 – (Ordnungsverfügung des der Stadt Köln vom 9. April 1980) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zi. H 10, eingesehen werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Im Auftrag
gez.: C a r o n

ABl. Reg. K 2012, S. 26

60. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Teilauswechslung und Neuverlegung einer Gasversorgungsleitung DN 400/DN 300 im Bereich Köln-Innenstadt

Die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln, beabsichtigt im Bereich Gereonstraße/Tunisstraße/An der Rechtschule im Gebiet der Stadt Köln die Teilauswechslung sowie Neuverlegung mehrerer Abschnitte im Zuge einer DN 400/DN 300 Gasversorgungsleitung.

Mit Blick auf ein nach § 43f Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mögliches Anzeigeverfahren zur Realisierung des Vorhabens hat die RheinEnergie AG bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 13. Januar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 8/11 –

Im Auftrag
gez.: N e u g e b a u e r

ABl. Reg. K 2012, S. 26

61. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln; Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2-2.15-1

Köln, den 23. Januar 2012

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum
Kottenforst/Ville Städte Bornheim und Rheinbach,
Gemeinden Alfter, Swisttal und Weilerswist

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 4. Sitzung am 8. Oktober 2010 das o. g. Regionalplanverfahren eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz [LPIG] NRW).

Die an der Erarbeitung beteiligten Behörden und Stellen konnten in der Zeit von 2. November 2010 bis 4. Februar 2011 zur Planbegründung und zum Planentwurf (Stand September 2010) Stellung nehmen.

Der Rhein-Sieg-Kreis, der Kreis Euskirchen und die Regionalplanungsbehörde haben die Unterlagen zum Verfahren vom 3. Januar bis einschließlich 3. Februar 2011 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum konnte die betroffene Öffentlichkeit ihre Anregungen in das Verfahren einbringen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat über die nicht einvernehmlich erörterten Stellungnahmen in seiner 9. Sitzung am 16. Dezember 2011 entschieden, dass der Standort Rheinbach-Flerzheim aus dem Planentwurf (Stand: September 2010) gestrichen und die Planbegründung bezüglich der Themen Prognoseunsicherheiten, Monitoring und Auswirkungen auf das Grundwasser überarbeitet wird. Die daraus resultierenden wesentlichen Änderungen der Planunterlagen (Stand: September 2010) erfordern gemäß § 13 Absatz 3 LPIG NRW eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Stellen zu dem geänderten Teil des Planentwurfs und der Planbegründung.

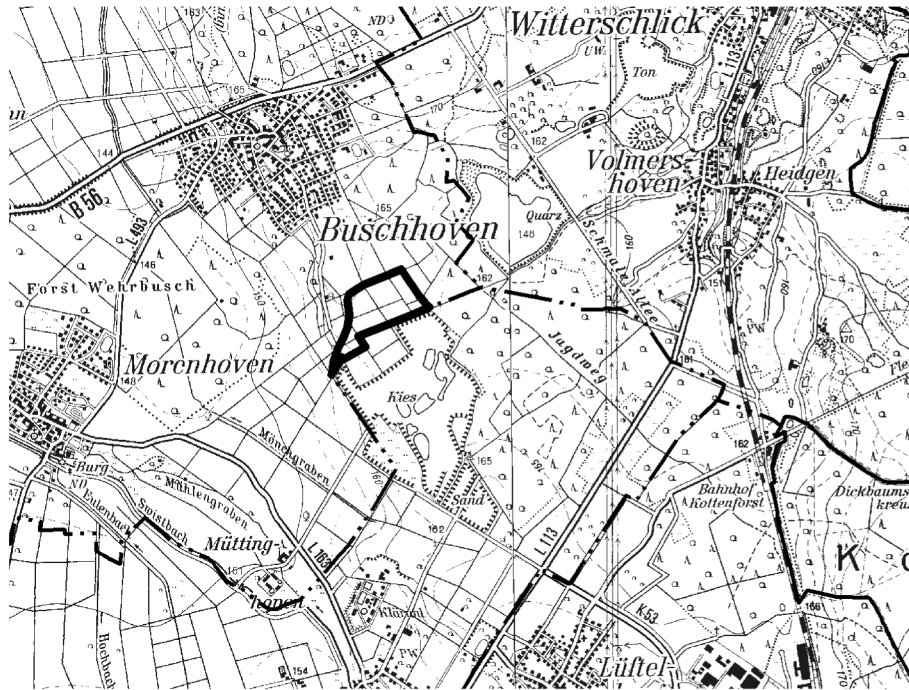
Gemäß § 13 Absatz 3 LPlG NRW wird hiermit im Rahmen einer 2. Offenlage der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen innerhalb

einer Frist von einem Monat Gelegenheit gegeben, zu der geänderten Darstellung der Regionalplanänderung (Planentwurf, Stand: Dezember 2011) Stellung zu nehmen.

Die 2. Offenlage umfasst:

Räumlich: einen Teil der Gemeinde Swisttal

Änderungsbereich der Planänderung im Rahmen der 2. Offenlage (Stand: 12/2011)



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

Stand: Januar 2012

Sachlich: die Streichung der nördlichen Erweiterung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Rheinbach-Flerzheim.

Die geänderte Verfahrensunterlage ist zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgender Adresse zur Verfügung.

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung (Stand: Dezember 2011 – 2. Offenlage)
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_quarzkies/index.html

Die Verfahrensunterlage zur Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville wird in der Zeit vom

6. Februar bis einschließlich 7. März 2012

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50606 Köln

Dezernat 32/Zimmer K 728/

Telefon: 02 21/1 47-35 16 (Herr Janes)

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und

b) Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Planungsamt, Abteilung 61.2, Zimmer A 12.23, 12. Etage,
Telefon 0 22 41/13-23 23 (Frau Fischer)

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

c) Kreis Euskirchen

Der Landrat

Jülicher Ring 32

53879 Euskirchen

Zimmer A 220, 2. Etage,

Telefon 0 22 51/1 55 79 (Frau Kröger),

Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen zu den Änderungen des Planentwurfs und seiner Begründung sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

7. März 2012

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezer-
nat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail
(gep@brk.nrw.de), per Fax (02 21/1 47-29 05) oder zur
Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln als Regional-
planungsbehörde geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden
Frist an den o. g. Auslegungsorten bei der Bezirksregie-
rung Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis Stellungnahmen
zur Niederschrift vorgebracht bzw. schriftlich einge-
reicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen,
können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor-
und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in les-
barer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang
der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung un-
terrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Ab-
schluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Ge-
setz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-West-
falen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln ein-
gestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die
Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anre-
gungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.: Schmelz

ABl. Reg. K 2012, S. 26

**62. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
– UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum
Genehmigungsantrag zur Einrichtung und zum
Betrieb von zwei Ablagerungsbereichen für eigene
Abfälle auf der Kraftwerksabfalldeponie Inden II in
Eschweiler Neu-Lohn der Fa. RWE Power AG,
Stüttgenweg 2, 50935 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1-(1.3)-01/08-We

Köln, den 11. Januar 2012

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln be-
treibt die Kraftwerksabfalldeponie Inden II in Eschweiler
Neu-Lohn.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 hat die Fa. RWE
Power AG die Einrichtung und den Betrieb von zwei Ab-
lagerungsbereichen für eigene Abfälle beantragt. Inner-

halb der bestehenden Deponie sollen für diesen Zweck
zwei räumlich abgegrenzte Abschnitte für Abfälle, die im
Bereich der Betriebe der RWE Power AG anfallen, einge-
richtet werden. Die Abfälle stammen im Wesentlichen aus
den Abbrucharbeiten im Tagebauvorfeld.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990
(BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu
prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vor-
haben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des
UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen,
ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswir-
kungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind
in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da die vorgesehenen
Änderungen das zugelassene Deponievolumen nicht er-
höhen und die vorgesehenen Abfallarten die bestehenden
Zuordnungswerte einhalten, sind erhebliche nachteilige
Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ge-
nanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu er-
warten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem.
§ 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dr. Welling

ABl. Reg. K 2012, S. 28

**63. Genehmigungsbescheid der CMC Consumer
Medical Care GmbH, Nordstraße 125, 52353 Düren
– Anlage zum Bleichen von Fasern –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0063/11/1010.1-4-Wu/Moj

Köln, den 23. Januar 2012

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-
nung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gel-
tenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öf-
fentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der CMC Consumer Medical Care GmbH
vom 4. Juli 2011 ergeht nach Durchführung des Geneh-
migungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der CMC Consumer Medical Care GmbH, Nord-
straße 125, 52353 Düren, wird gemäß §§ 4 und 6 BIm-
SchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(4. BImSchV) sowie Nr. 10.10 Spalte 1 des Anhangs die-
ser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zum Bleichen von Fasern mit

einer Verarbeitungsleistung von 15 Tonnen pro Tag in 52353 Düren, Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 416, erteilt.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung und innerhalb weiterer zwei Jahre mit dem Betrieb begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht, Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

24. Januar 2012 bis einschließlich 6. Februar 2012

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93
2. Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, Zimmer 201, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

Abl. Reg. K 2012, S. 28

64. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG, Firma Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG, Meckenheim, Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen – Auslegung –

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.3.4/3.8-16-126/11-Ba/Od

Köln, den 23. Januar 2012

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3184) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 2819) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Gemäß § 10 III und IV des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – (BGBl. III 2129-8) – in der zurzeit gültigen Fassung wird in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 – BGBl. III 2129 – 8–9) in der zurzeit gültigen Fassung das Folgende bekannt gegeben:

Die Firma Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG, Am Hambuch 20, 53340 Meckenheim beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen sowie der Gießerei für Nicht-eisenmetalle auf dem Betriebsgelände in 53340 Meckenheim, Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstücke 134, 577, 578, 704

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer weiteren Gießereihalle mit einem Abstand von ca. 5 m zum vorhandenen Gebäude und Bau eines Verbindungsbaus zwischen vorhandenem und neuem Gießereibebäude,
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Schmelzofens mit Abgaskamin und von drei weiteren Druckgussmaschinen im neuen Gebäude,
- Erhöhung der Schmelz- und Gießleistung von 46,5 t/Tag auf 126,5 t/tag

Die vom Antragsgegenstand betroffene genehmigungsbedürftige Schmelzanlage ist in der Anlage 1 unter Ziffer 3.5.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 94), aufgeführt. Die daher notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 3a und 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen und die vom Antragsteller zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen liegen gemäß § 10 IV BImSchG in der Zeit vom

31. Januar 2012 bis einschließlich 29. Februar 2012

bei Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Dezernat 53, Raum K 104
Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Stadtverwaltung Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim
Bereich Stadtplanung/Erdgeschoss,
Zimmer-Nr.: Flur zwischen den Zimmern 33-34
Zeiten:

Montag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

14. März 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht

zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 I der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Der eventuelle Erörterungstermin findet am

Mittwoch, dem 18. April 2012, ab 10.00 Uhr

statt. Er findet im Ratssaal S1 der Stadt Meckenheim, Im Ruhrfeld, 53340 Meckenheim, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird gegebenenfalls am 18. April 2012 festgelegt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Telefon 02 21/1 47 36 72), Herrn Odenthal (Telefon 02 21/1 47 26 61) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung mit aktiven Vortrag zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und den Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Einwenderinnen/Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

65. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma INEOS Köln GmbH, Tanklager Süd –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0135/11/G16-St

Köln, den 23. Januar 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers Süd, Geb. Q27.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.2 der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 35/36, Flurstück 53 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Installation eines dritten A-Kohle-Adsorptionsbettes in der Abgasreinigungsanlage
- Erhöhung der Kapazität der Aktivkohle-Abgasreinigungsanlage auf 5 000 m³/h
- Ableitung der bei der Desorption anfallenden nicht kondensierbaren kohlenwasser-stoffhaltigen Komponenten in das Restgassystem.

Die Lagerkapazität des Tanklagers bleibt unverändert.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2012, S. 31

66. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Bayer CropScience AG, CHEMPARK Dormagen, CI-Anlage –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53- 0138/11/G16-St

Köln, den 23. Januar 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer CropScience AG beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der CI-Anlage, Geb. A 529.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1r der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände des CHEMPARKS Dormagen in 41538 Dormagen, Kreis Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

Engpassbeseitigungen und Kapazitätsanpassungen für aktuelle Produktionsverfahren sowie Verzicht auf mehrere nicht mehr benötigte Produkte. Die Gesamtkapazität der Anlage bleibt unverändert.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez. Stöcker

ABl. Reg. K 2012, S. 31

67. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Inde zwischen den Städten Stolberg, Aachen, Eschweiler und den Gemeinden Aldenhoven und Inden sowie der Stadt Jülich im Regierungsbezirk Köln

– Überschwemmungsgebietsverordnung „Inde“ –

Das derzeit geltende Überschwemmungsgebiet der Inde entspricht infolge von Ausbaumaßnahmen und anderen Abflussveränderungen nicht mehr den Gegebenheiten. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Inde im Regierungsbezirk Köln sind daher von mir für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78, 103 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff).
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2, 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ord-

nungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie

- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662, ber. 14. Februar 2008 S. 155) SGV. NRW. 282

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Inde wird neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Inde – von der Stationierung 0+470 bis 47+760 km – im Bereich der Städte Aachen, Stolberg und Eschweiler in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen) und der Gemeinden Inden und Aldenhoven sowie der Stadt Jülich im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Inde und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Inde sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50000, Az.: 54-HW-Rur-Inde) und in achtzehn Karten Nr. 1/18 bis Nr. 18/18 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW Rur-Inde) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).

- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

- (4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen, dem Bürgermeister der Stadt Stolberg, dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, dem Bürgermeister der Gemeinde Inden, dem Bürgermeister der Gemeinde Aldenhoven, dem Bürgermeister der Stadt Jülich – jeweils Unterlagen für das jeweilige Stadtgebiet –, dem Landrat des Kreises Düren und der StädteRegion Aachen – jeweils Unterlagen für das jeweilige Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ordnungsbehördliche Verordnung vom 9. November 1998, Az.: 54.2.12.1-Id- (veröffentlicht am 14. Dezember 1998 im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln) im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes der Inde, das Preußische Überschwemmungsgebiet, festgesetzt am 30. August 1910 für den Gewässerabschnitt von KM 0+000 bis KM 21+000 und das Preußische Überschwemmungsgebiet „Münsterbach“, festgesetzt am 30. August 1910 (Abschnitt zwischen Mündung Vichtbach in Stolberg und Mündung Iterbach in Kornelimünster) von KM 20+500 und KM 31+500, aufgehoben.

Köln, den 9. Januar 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Id-

gez.: Gisela Wal s k e n
(Regierungspräsidentin)

68. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur zwischen der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Monschau im Kreis Aachen

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Rur“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Rur im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff).
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 1, 2 und 3, Absatz 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662, ber. 14. Februar 2008 S. 155) SGV. NRW. 282

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Rur wird neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Rur – vom Gewässerkilometer (km) 21+840 bis km 154+140 – im Bereich der Städte Wassenberg, Hückelhoven und Heinsberg im Kreis Heinsberg sowie der Städte Linnich, Jülich, Düren, Nideggen, Heimbach und der Gemeinden Inden, Niederzier, Kreuzau und Hürtgenwald im Kreis Düren und der Stadt Monschau und der Gemeinde Simmerath in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen) im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Rur und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in drei beigefügten Übersichtskarten (Maßstab 1:50 000, Az.: 54-HW-Rur) und in dreißig Karten Nr. 1/30 bis Nr. 30/30 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

- (4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg, dem Bürgermeister der Stadt Heinsberg, dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, dem Bürgermeister der Stadt Linnich, dem Bürgermeister der Stadt Jülich, dem Bürgermeister der Gemeinde Niederzier, dem Bürgermeister der Gemeinde Inden, dem Bürgermeister der Stadt Düren, dem Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau, dem Bürgermeister der Gemeinde Hürtgenwald, dem Bürgermeister der Stadt Nideggen, dem Bürgermeister der Stadt Heimbach, dem Bürgermeister der Gemeinde Simmerath, dem Bürgermeister der Stadt Monschau, dem Landrat des Kreises Heinsberg, dem Landrat des Kreises Düren und dem StädteRegionsrat Aachen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit solchen Genehmigung verbun-

denen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

Köln, den 9. Januar 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Rur

gez.: Gisela Walsken
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2012, S. 33

69. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm zwischen der Stadt Heinsberg, der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Aachen im Regierungsbezirk Köln

– Überschwemmungsgebietsverordnung „Wurm“ –

Das derzeit geltende Überschwemmungsgebiet der Wurm entspricht infolge von Ausbaumaßnahmen und anderen Abflussveränderungen nicht mehr den Gegebenheiten. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Regierungsbezirk Köln sind daher von mir für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76–78, 103 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5, 113 Abs. 2, 3, 5 und 6–7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662, ber. 14. Februar 2008 S. 155) SGV. NRW. 282

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Wurm wird neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Wurm – vom Gewässerkilometer (km) 0+630 bis KM 50+220 – im Bereich der Städte Heinsberg, Geilenkirchen, Übach-Palenberg im Kreis Heinsberg sowie der Städte Herzogenrath, Würselen und Aachen in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen), die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Wurm und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Wurm) und in fünfzehn Karten Nr. 1/15 bis Nr. 15/15 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Wurm) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet in den Niederlanden wird durch die in den Karten in gestreifter blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1–3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwem-

mungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

(4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen, dem Bürgermeister der Stadt Heinsberg, dem Bürgermeister der Stadt Herzogenrath, dem Bürgermeister der Stadt Würselen, dem Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen – jeweils Unterlagen für das jeweilige Stadtgebiet –, dem Landrat des Kreises Heinsberg und der StädteRegion Aachen – jeweils Unterlagen für das jeweilige Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17. September 2001, Az.: 54.2.12.1-Wu- (veröffentlicht am 14. Januar 2002 im Amtsblatt Nr. 2 für den Regierungsbezirk Köln) und das Preußische Überschwemmungsgebiet im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes der Wurm, festgesetzt am 30. August 1910, aufgehoben.

Köln, den 9. Januar 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Wu

gez.: Gisela W a l s k e n
(Regierungspräsidentin)

ABL. Reg. K 2012, S. 34

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

70. **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) Benachrichtigung IHK Köln an Herrn Christian Fastenrath**

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 13. Januar 2012, Aktenzeichen VVR-W 12. Januar 2012 „Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 30. März 2011) an Herrn Christian Fastenrath, geboren am 11. August 1977 in Neuss, letzte bekannte private Anschrift: Bonner Straße 381, 50968 Köln, letzte bekannte betriebliche Anschrift: Hohenzollernring 21–23, 50672 Köln, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntem Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln, im Raum 2.09 (2. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Köln, den 13. Januar 2012

Industrie- und Handelskammer
Az.: Wtz/Lio

Im Auftrag
gez.: Ass jur. Birgit W i r t z

ABL. Reg. K 2012, S. 35

71. **Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 270) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 23. November 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahl-

lungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf 1 352 054 €

- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 352 054 €

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 287 121 €

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 267 731 €

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 42 800 €

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 42 800 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird auf 0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25 000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2012 auf

894 726 €

festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von

871 676 €

zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von

23 050 €

zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 20. Dezember 2011 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 31. Dezember 2011

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2012 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. November 2011 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) sind beachtet worden.

Viersen, den 9. Januar 2012

ZV Naturpark Schwalm-Nette
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
gez. Horster

**72. Ungültigkeitserklärung eines
Polizeidienstausweises
hier: Kreispolizeibehörde REK**

Der Polizeidienstausweis Nr.: *0446374* des Polizeihauptkommissars Michael Mertens ausgestellt am 30. November 2004 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW) ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Direktion ZA 1/ZA 2, ZA 21, Philipp-Schneider-Straße 8–10, 50171 Kerpen zuzuleiten.

Kerpen, den 9. Januar 2012

Der Landrat des REK
als Kreispolizeibehörde
Az.: ZA 21-1504-

Im Auftrag
gez.: Müller

ABl. Reg. K 2012, S. 37

**73. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412829545, 3400409136, 3422055891, 3414098420 und 3400382523, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 11. Januar 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 37

**74. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381571645.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. Januar 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 37

**75. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383366838.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. Januar 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 37

**76. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 383030327 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 10. Januar 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 37

E Sonstige Mitteilungen

**77. Liquidation
hier: Ju-Jutsu Verband NRW e. V.**

Der Verein Ju-Jutsu Verband Nordrhein-Westfalen e. V. in Aachen ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Detlef Tiroch, Peterstraße 121, 52499 Baesweiler und Ulrich Rusina, Bankerfeldstraße 6, 52072 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 37

**78. Liquidation
hier: koelnballett förderer e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Dezember 2011 wurde der Verein „koelnballett förderer e. V.“ (VR 16218) liquidiert.

Zu den Liquidatoren des Vereins bestellt sind Herr Karl Hamacher c/o Jonas Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln sowie Herr Dr. Jörg Alvermann c/o Rechtsanwälte Streck, Mack, Schwedhelm, Wilhelm-Schlombs-Allee 7–11, 50858

Köln. Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 37

79. Liquidation
hier: Verein der Freunde und Förderer
der Realschule Nord

Der Verein Freunde und Förderer der Realschule Nord in Düren, registriert beim Amtsgericht Düren, VR (1809), wurde zum 31. Dezember 2011 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche beim Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 38

80. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1 /2012
Amtlicher Teil, S. 5 , lfd.Nr. 13

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Der fehlerhafte Text: „Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen“

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-KR EU-

Köln, den 28. Dezember 2011

... habe ich mit Wirkung zum 01. Februar 2011 für die Dauer von ...

muß richtig heißen:

„Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen“

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-KR EU-

Köln, den 28. Dezember 2011

... habe ich mit Wirkung zum **01. Februar 2012** für die Dauer von ...

Köln, den 16. Januar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-KR EU-

Im Auftrag
gez. M a i

ABl. Reg. K 2012, S. 38

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.